

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 725 - HansasträÙe (zw. Duisburger StraÙe und Buschhausener StraÙe) -

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind 25 Laubbaumhochstämme mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm jeweils in eine mindestens 6 m² große Baumscheibe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben sind mit Bodendeckern, Gräsern oder Stauden flächig zu begrünen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Hinweise

1. Im Plangebiet und in seiner Umgebung kamen bisher keine planungsrelevanten Arten vor. Im belaubten Zustand der Bäume waren keine Brutstätten oder essentielle Nahrungsräume planungsrelevanter Arten zu finden. Eine erneute Besichtigung der Bäume im unbelaubten Zustand unmittelbar vor deren geplanter Beseitigung ist erforderlich.
2. Im gesamten Bebauungsplangebiet sind künstliche Anschüttungen, die Bodenbelastungen aufweisen, zu erwarten. Bei Erdarbeiten sind Arbeitsschutzmaßnahmen und die ordnungsgemäÙe und schadlose Verwertung von Überhangmassen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548); Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509); Landeswassergesetz NW (LWG) vom 25.06.1995.